OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651843/7/ZO/JW

Datum:
Linz, 26. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W S, vertreten durch RA Mag. M W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.8.2020, GZ: BHLLBSS-2020-221232/4-PB, betreffend einen Feststellungsbescheid nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2020

A. zu Recht erkannt:

I. Hinsichtlich der Punkte I in Verbindung mit II.b. (Lenkberechtigung für die Klassen C1 und C1E) wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Hinsichtlich Punkt III wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass am Ende die Wortfolge „(für die Klassen C1 und C1E)“ eingefügt wird.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Hinsichtlich der Punkte I und II.a. (für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F) wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen sind keine ordentlichen Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22.7.2020 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die bereits erteilten Klassen wie folgt entschieden:

„I. Ihr Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die bereits erteilten Klassen, sohin für die Klassen A1, A2, A, B, BE, C1, C1E und F wird als unbegründet abgewiesen.

II. Festgestellt wird, dass Ihnen die Lenkberechtigung
a) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, und F am 18.04.2018 befristet bis 11.04.2023
b) für die Klassen C1 und C1E am 11.02.2020 befristet bis 07.07.2020

erteilt wurde.

III. Sie haben sich spätestens bis zum 07.07.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer internistischen, einer augenfachärztlichen sowie einer lungenfachärztlichen Stellungnahme zu unterziehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er bereits im Jahr 1977 die Lenkberechtigung für die Klasse B, 1981 für die Klasse A und 1989 für die Gruppe 2 erworben hat. Am 10.1.2011 wurde die Lenkberechtigung für alle Klassen aus gesundheitlichen Gründen bis 7.2.2013 befristet. Am 15.2.2013 erfolgte eine Verlängerung für sämtliche Lenkberechtigungen bis 6.2.2018.

Die Behörde sei der Ansicht, dass am 18.4.2018 die Lenkberechtigung der Gruppe 1 bis 11.4.2023 und für die Gruppe 2 bis 11.4.2020 jeweils aus gesundheitlichen Gründen befristet worden sei. Weiters wurde am 7.7.2020 ein amtsärztliches Gutachten eingeholt. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung der Gruppe 1 aufgrund eines Versehens der Behörde bis 7.7.2023 und die Lenkberechtigung für die Gruppe 2 bis 7.7.2022 befristet erteilt. Er habe daraufhin mit Eingabe vom 22.7.2020 die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die bereits erteilten Klassen beantragt. Die Behörde habe mit Bescheid vom 13.8.2020 den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klasse 1 als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 bis 11.4.2023 und für die Gruppe 2 bis 7.7.2022 erteilt worden sei. Weiters sei die Auflage erteilt worden, der Bf habe sich bis zum 7.7.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage

bestimmter fachärztlicher Stellungahmen zu unterziehen, wobei hier keine Einschränkung auf die Gruppe 2 vorgenommen worden sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in den Akt der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: 18/037380, betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung an den Bf befristet bis 11.4.2020 (Gruppe 2) bzw. bis 11.4.2023 (Gruppe 1) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.11.2020.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist seit vielen Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F. Im Jahr 2011 erfolgte eine Befristung dieser Lenkberechtigung auf 2 Jahre. Diese wurde zusammengefasst mit dem bestehenden Bluthochdruck, wobei als Sekundärveränderung bereits ein Cor hypertonikum festzustellen ist, bei zusätzlich bekannter Fettleibigkeit begründet. Mit Bescheid der LPD Oberösterreich vom 15.2.2013 wurde die Lenkberechtigung dann befristet auf 5 Jahre für die Klassen AM, A, B, BE, F, C1 und C1E erteilt, wobei die Einschränkungen mit denselben Erkrankungen begründet wurden. Mit Bescheid der LPD Oberösterreich vom 18.4.2018, GZ: 18/037380 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Gruppe 2 (C1 und C1E) bis 11.4.2020 sowie für die Gruppe 1 (AM, A, B, BE und F) bis 11.4.2023 erteilt. Es wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung für die Gruppe 2 bis 11.4.2020 sowie für die Gruppe 1 bis 11.4.2023 unter Vorlage eines fachärztlichen internistischen Gutachtens vorgeschrieben. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Bf verzog in der Zwischenzeit in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde. Bei einer persönlichen Vorsprache am 11.2.2020 beantragte er unter Verwendung eines von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulars die „Ausstellung eines Führerscheinduplikats“ wobei als Duplikatsgrund „sonstige Verlängerung“ angeführt war. In diesem Formular sind sowohl die Lenkberechtigungen der Gruppe 2 (befristet bis 11.4.2020) als auch jene der Gruppe 1 (befristet bis 11.4.2023) eingetragen. Die belangte Behörde behandelte diesen Antrag als solchen auf Erteilung bzw. Verlängerung der befristet erteilten Lenkberechtigung der Gruppe 2. Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 10.3.2020 und der Bf legte eine fachärztliche internistische sowie eine lungenfachärztliche Stellungnahme vor. Beide Fachärzte führten zusammengefasst aus, dass derzeit kein Einwand für das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2 besteht.

Die Amtsärztin der belangten Behörde kam in ihrem Gutachten daraufhin zum Schluss, dass der Bf für die Gruppe 2 befristet für 2 Jahre geeignet ist. Dies wurde mit dem gut eingestellten Bluthochdruck, der Diagnose einer COPD sowie dem Verdacht auf Schlafapnoe und Zustand nach Lungeninfarkt 2014 begründet. Der Internist hat eine gestörte Glukosetoleranz diagnostiziert, der HBA1C-Wert war am oberen Referenzwert. Die Amtsärztin führte aus, dass der weitere Verlauf überprüft werden muss und begründete ihr Gutachten unter anderem damit, dass die Lenkberechtigung der Gruppe 1 bis 2023 befristet ist und die gesetzlich vorgesehen Überprüfung bezüglich der Gruppe 2 in 2 Jahren erfolgen muss. Dann könnte beurteilt werden, ob eine relevante Verschlechterung eingetreten ist. Hinsichtlich der Gruppe 1 trifft das amtsärztliche Gutachten keine Aussagen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 17a Abs. 2 1. Satz FSG darf die Lenkberechtigung für die Klassen C (C1), CE (C1E), D (D1) und DE (D1E) nur für 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für 2 Jahre erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs.1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

§ 10 Abs. 3 FSG-GV lautet: Ob einer Person, die unter Blutdruckanomalien leidet, eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden kann ist nach den übrigen Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung, den möglichen Komplikationen und den daraus gegebenenfalls für die Sicherheit im Straßenverkehr erwachsenden Gefahren zu beurteilen.

5.2. Der Bf hat am 11.2.2020 persönlich bei der belangten Behörde das Formular „Ausstellung eines Führerscheinduplikats“ ausgefüllt. Aus dem Verfahrensakt ist ersichtlich, dass der Bf dabei offensichtlich die Verlängerung seiner befristet erteilten Lenkberechtigung beantragen wollte. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde hinsichtlich der Lenkberechtigung der Gruppe 2 auch als solcher gewertet und das entsprechende Verfahren durchgeführt. Dies offensichtlich vor dem Hintergrund, dass die Lenkberechtigung des Bf für die Gruppe 2 bis 11.4.2020 befristet war. Der Bf erklärte, dass sein Antrag auch auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (welche bis 11.4.2023 befristet ist) gedacht war. Die belangte Behörde verneinte dies in der Verhandlung mit dem Hinweis, dass die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 ohnedies erst in mehreren Jahren ablaufen wird. Dazu ist festzuhalten, dass dem Führerscheingesetz keine gesetzliche Bestimmung zu entnehmen ist, welche einen Antrag auf Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zulassen würde. Im Hinblick auf das vom Bf ausgefüllte Formular, welches hinsichtlich der Lenkberechtigungen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 keinen Unterschied macht und in dem alle Lenkberechtigungen angeführt sind, muss der Antrag (den die Behörde ohnedies als Verlängerungsantrag für die Lenkberechtigungen der Gruppe 2 gewertet hat), auch als solcher für die Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 angesehen werden.

Die Lenkberechtigungen für die Gruppe 1 wurden mit rechtskräftigem Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 18.4.2018, GZ: 18/037380 bis 11.4.2023 befristet, weshalb zu prüfen ist, ob der Erledigung des Antrages auf Verlängerung dieser Lenkberechtigungen nicht „entschiedene Sache“ im Sinne des § 68 Abs.1 AVG entgegensteht. Dazu ist anzuführen, dass der Bf behauptet, nunmehr uneingeschränkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu sein und hinsichtlich seiner Eignung auch neue fachärztliche Stellungnahmen vorgelegt hat. Die Behörde darf daher diesen Antrag nicht ohne weiteres als unzulässig zurückweisen sondern hat zu prüfen, ob sich der Sachverhalt seit der Entscheidung durch die Landespolizeidirektion Oö. vom 18.4.2018 geändert hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68 Rz. 23ff).

Die belangte Behörde hat daher über den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1 zu entscheiden. Das amtsärztliche Gutachten vom 7.7.2020 enthält zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 keine Ausführungen. Dennoch hat die Behörde den

Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1 als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit erlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Die belangte Behörde hat zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 keinerlei Ermittlungstätigkeiten geführt. Sie ist offensichtlich davon ausgegangen, dass der Bf diesbezüglich gar keinen Antrag gestellt hat und das amtsärztliche Gutachten geht auf diese Frage überhaupt nicht ein.

Die Aufhebung des Bescheides (in diesem Bereich) und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Erstellung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt kann wesentlich rascher durchgeführt werden, weil dieser den Bf bereits untersucht hat und seine Beurteilung auf den insoweit bereits erhobenen Befund stützen kann.

Bezüglich der Lenkberechtigung für die Gruppe 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 17a Abs. 2 FSG nur mehr für 2 Jahre erteilt werden darf. Die Befristung dieser Lenkberechtigungen erfolgte daher zu Recht. Bezüglich der anlässlich der Nachuntersuchung vorzulegenden Unterlagen war klarzustellen, dass sich diese Anordnung auf die Nachuntersuchung anlässlich des Ablaufes der befristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 2 bezieht.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weichen die gegenständlichen Entscheidungen von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl